



Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen

Zielsetzung

Durch die im November 2016 mit dem DigiNetz-Gesetz in Kraft getretenen Änderungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wurde unter anderem die Möglichkeit geschaffen, passive Netzinfrastrukturen der öffentlichen Versorgungsnetze mit zu nutzen. Dadurch sollen vorhandene Synergiepotenziale ausgeschöpft werden, um den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität (ehemals "digitale Hochgeschwindigkeitsnetze") in Deutschland zu erleichtern und voranzutreiben.

Gesetzliche Ansprüche

Der Gesetzgeber hat hierzu einen Rechtsanspruch auf Mitnutzung (§ 138 TKG) formuliert. Zudem erhält der berechtigte Antragsteller Anspruch auf Informationen über die passive Netzinfrastruktur, um eine etwaige Mitnutzung abwägen zu können.

Antragsteller und Antragsgegner

Berechtigte Antragsteller sind Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze. Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze sind verpflichtet, die Anträge auf Information (Mitnutzung) innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu prüfen und die angeforderten Auskünfte zu erteilen (und ein Angebot über die Mitnutzung ihrer passiven Infrastrukturen zu unterbreiten) bzw. die Anträge abzulehnen, sofern gesetzliche Versagungsgründe vorliegen.

Öffentliche Versorgungsnetze (§ 3 Nr. 43 TKG)

sind entstehende, betriebene, stillgelegte physische Infrastrukturen für die öffentliche Bereitstellung von:

- Erzeugungs-, Leitungs- und Verteilungsdiensten (z. B. TK, Gas, Elektrizität, Wasser ohne Trinkwasser)
- Verkehrsdiensten (z. B. Schienen, Straßen, Brücken)

Passive Netzinfrastruktur (§ 3 Nr. 45 TKG), u. a.:

- Fernleitungen, Leer- und Leitungsrohre
- Kabelkanäle, Kontrollkammern, Einstiegsschächte, Verteilerkästen, Gebäude und Gebäudeeingänge
- Antennenanlagen und Trägerstrukturen wie Türme, Ampeln und Straßenlaternen, Masten und Pfähle
- **keine:** Kabel einschließlich unbeschalteter Glasfaserkabel

Anspruch auf Informationen über passive Netzinfrastrukturen (§ 136 TKG)

Mindestangabe bei Antragstellung

- zu erschließendes Gebiet

Antragannahme und Auskunftserteilung

- Frist: 2 Monate
- Mindestangaben:
 - geografische Lage
 - Art und gegenwärtige Nutzung
 - Kontaktdaten

Vorteile durch die zentrale Informationsstelle (ZIS)

- Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze senden freiwillig Daten zu ihren passiven Netzinfrastrukturen an die ZIS – dadurch vereinfachen sich Auskunftersuchen für beide Seiten

Informationsanspruch

Der Anspruch auf Informationen über passive Netzinfrastrukturen gemäß § 136 TKG soll dem Antragsteller in einem ersten Schritt helfen, Zugang zu allgemeinen Daten über die Netzinfrastrukturen im zu erschließenden Gebiet zu erhalten.

Vor-Ort-Untersuchungsanspruch

In einem weiteren Schritt hat der Antragsteller die Möglichkeit, die jeweilige Infrastruktur im Rahmen einer Vor-Ort-Untersuchung gemäß § 137 TKG anzusehen, um über sein Mitnutzungsvorhaben entscheiden zu können.

Anspruch auf Vor-Ort-Untersuchung (§ 137 TKG)

Mindestangabe bei Antragstellung

- betroffene Netzkomponenten

Antragannahme und Untersuchungsgewährung

- Frist: 1 Monat
- Zumutbarkeit: Abwägung zwischen Informationsbedürfnis und Aufwand
- Kosten der Untersuchung: Übernahme durch Antragsteller
- Ermöglichung einer effizienten Durchführung: Pflicht des Antragsgegners

Mitnutzungsanspruch

Begehrt der Antragsteller schließlich die Mitnutzung einer bestimmten Netzinfrastruktur, so ist der Antrag gemäß § 138 TKG zu stellen. Es empfiehlt sich, in einer schriftlichen Mitnutzungsvereinbarung etwaige Entgelte festzulegen sowie Haftungsfragen zu klären.

Anspruch auf Mitnutzung (§ 138 TKG)

Mindestangaben bei Antragstellung

- Projektbeschreibung, Zeitplan, Gebiet

Annahme und Mitnutzungsangebot

- Frist: 2 Monate
- Mindestanforderungen unter anderem zur operativen Umsetzung

Der Antrag kann ausnahmsweise abgelehnt werden, wenn einer der folgenden Gründe vorgetragen wird:

Versagungsgründe (§ 141 TKG)

- fehlende technische Eignung für Mitnutzung
- (zukünftig) fehlende Kapazitäten
- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit
- Gefährdung der Netzintegrität (kritische Infrastruktur)
- zu erwartende erhebliche Störung durch TK-Dienste
- tragfähige Alternativen
- Überbau von bestehenden Glasfasernetzen mit Open Access

Nutzung von Daten der zentralen Informationsstelle

Detaillierte Informationen über passive Netzinfrastrukturen eines Versorgungsnetzbetreibers oder -eigentümers können gemäß den Bedingungen der Zentralen Informationsstelle (ZIS) eingesehen werden. Die Informationen werden als Web-GIS-Anwendung bereitgestellt. Die freiwillige Veröffentlichung derartiger Daten durch die Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze auf der ZIS erleichtert sowohl die Informationsbeschaffung der an einer Mitnutzung oder Mitverlegung Interessierten als auch die Beantwortung der Auskunftersuchen.

Streitbeilegungsverfahren

Kommt es im Rahmen der Transparenzansprüche bzw. des Anspruchs auf Mitnutzung zu Konflikten zwischen Antragsteller und Antragsgegner, so kann von beiden Seiten die nationale Streitbeilegungsstelle angerufen werden, um ein Schlichtungsverfahren nach § 149 TKG einzuleiten. Bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) ist hierfür die Beschlusskammer 11 eingerichtet worden. Diese ist auch befugt, Mitnutzungsentgelte festzusetzen.

Weiterführende Informationen

Infrastrukturatlas (ISA) der Bundesnetzagentur

www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/ZIdB/ZIdB-node.html

Beschlusskammer 11 der Bundesnetzagentur

www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/BK11/BK11_basepage.html

Gigabitbüro des Bundes

www.gigabitbuero.de

Stand

August 2022